

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS  
**Band:** 96 (1999)  
**Heft:** 4

**Rubrik:** Aus der SKOS

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

mit zusätzlichen Aufgaben betraut, übernehmen die Leitung eines neuen Projektes, die Verantwortung für Unterricht oder für die Entwicklung eines Konzeptes. Manche spezialisieren sich oder nehmen eine Beratertätigkeit auf, andere übernehmen eine leitende Funktion. Wieder andere verändern ihr Arbeitsfeld, indem sie eine teil- oder vollzeitli-

che Tätigkeit im gerontologischen Bereich aufnehmen. Sie arbeiten in Institutionen oder machen sich selbständig im politischen, institutionellen oder persönlichen Bereich. Wie auch immer sie ihre neuerworbenen Kenntnisse einsetzen – sie leisten einen unschätzbaren Beitrag zur Professionalisierung der Altersarbeit.

*pd/gem*

## Lobby für Altersfragen im Parlament

Mitglieder des National- und Ständerates, die sich in alterspolitischen Fragen engagieren, haben sich zu einer ParlamentarierInnengruppe für Altersfragen zusammengeschlossen. Präsiert wird sie vom Luzerner Nationalrat Hans Wid-

mer; die administrativen Arbeiten übernimmt Pro Senectute Schweiz. Der Gruppe gehören über fünfzig Mitglieder beider Räte und aller Fraktionen an. An jährlich etwa drei Treffen sollen Altersfragen erörtert werden.

*ps-info*

## Existenzminima in der Schweiz

Immer wieder wird die Frage gestellt, wie hoch denn das Existenzminimum in der Schweiz sei. Wie Charlotte Gysin in ihrer kürzlich erschienenen Dissertation zusammenfassend feststellt, bilden «die verschiedenen Bestimmungen zum Existenzminimum der schweizerischen Rechtsordnung ... kein einheitliches, geschlossenes System zur Sicherung und zum Schutz der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben».<sup>1</sup> Die schweizerische Rechtsordnung kennt verschiedenste Existenzminima: das der Ergänzungsleistungen, der Sozialhilfe und des Betreibungsrechts sind die bekanntesten (vgl. dazu ZeSo 3/99); dann gibt es u.a. Existenzminima bei der Berechnung des Anspruches auf unentgelt-

liche Rechtspflege, im Familienrecht, im Steuerrecht, bei der Prämienverbilligung der Krankenversicherung usw.

Die nachfolgende Tabelle (Seiten 60 und 61) stellt die drei wichtigsten Existenzminima der Schweiz einander gegenüber. Beim Vergleich der drei Existenzminima ist Folgendes zu beachten:

### Grundbedarf

Die *Ergänzungsleistungen* sind für die ganze Schweiz gleich; allerdings kennen einige Kantone (z.B. die Kantone Genf, Bern und Zürich) und Städte (z.B. die Stadt Zürich) zusätzliche Leistungen für Personen, die Ergänzungsleistungen be-

<sup>1</sup> Charlotte Gysin: Der Schutz des Existenzminimums in der Schweiz. Basler Studien zur Rechtswissenschaft Band 59. Verlag Helbling und Lichtenhahn Basel 1999.

## Vergleich der verschiedenen Existenzminima in der Schweiz

Ausgabenposten	Ergänzungsleistungen	Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)	Betriebsrechtliches Existenzminimum <sup>1</sup>
Grundbedarf	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf 1-Personen-Haushalt Fr. 1'370.- 4-Personen-Haushalt Fr. 3'430.-	Grundbedarf I plus Grundbedarf II (regional differenziert) 1-Personen-Haushalt Fr. 1'055.- bis Fr. 1'165.- 4-Personen-Haushalt Fr. 2'260.- bis Fr. 2'495.-	Grundbetrag 1-Personen-Haushalt Fr. 1'010.- bis Fr. 1'190.- 4-Personen-Haushalt (Ehepaar mit 2 Kindern, 4-jährig und 8-jährig) Fr. 1'820.- bis Fr. 2'160.-
Verkehrsauslagen	Im Lebensbedarf inbegriffen	Halbtaxabo, öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa im Grundbedarf inbegriffen Kosten für Auto nur im Ausnahmefall	Velo Fr. 10.- bis Fr. 30.- Mofa Fr. 23.- bis Fr. 60.- Motorrad Fr. 35.- bis Fr. 70.- Auto (nur, wenn Kompetenzcharakter) Fr. 250.- bis Fr. 600.-
Schule	Im Lebensbedarf inbegriffen	Im Grundbedarf inbegriffen Ausnahmen (in besonderer Berücksichtigung der individuellen Situation): Schul- und Hortlager, Musikunterricht, Miete von Musikinstrumenten, Nachhilfeunterricht etc.	Effektive Auslagen z.B. für Verkehrsauslagen, Schulmaterial, allenfalls auch für Schullager und dgl.
Beiträge Berufsverbände	Im Lebensbedarf inbegriffen	Im Grundbedarf inbegriffen	Effektiv
Miete inkl. Nebenkosten	Bis maximal Fr. 1'000.-/Monat für Alleinstehende Fr. 1'150.-/Monat für Ehepaare	Effektiv Bei überhöhten Wohnkosten: sind zu übernehmen, bis zumutbare billigere Lösung gefunden ist	Effektiv Bei überhöhten Wohnkosten: sind bis nach Ablauf der nächsten Kündigungsfrist zu übernehmen
Medizinische Grundversorgung/ Krankenversicherung	Betrag der kantonalen Durchschnittsprämie der obligatorischen Grundversicherung	Krankenversicherungsprämien: in der Regel obligatorische Grundversicherung Selbstbehalt/Franchisen: effektiv	Krankenversicherungsprämien: effektiv Selbstbehalt/Franchisen: nicht erwähnt, gehört zum Grundbetrag

<sup>1</sup> Differiert je nach Kanton.

<sup>2</sup> Die Kantone legen in der Regel die Höhe des Grundbedarfs II einheitlich für den jeweiligen Kanton fest.

Ausgabenposten	Ergänzungsleistungen	Sozialhilfe (SKOS)	Betriebsrechtliches Existenzminimum
Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen	Ausgewiesene Kosten bis zu Fr. 25'000.– (Alleinstehende), resp. Fr. 50'000.– (Ehepaar)	Effektiv (in besonderer Berücksichtigung der individuellen Situation)	Berücksichtigung bevorstehender grösserer Auslagen
AHV/IV/EO-Beiträge	Ausgewiesene Beiträge	Sind gemäss AHVG/IVG bei Bedürftigkeit vom zuständigen Gemeinwesen zu zahlen	Effektiv, wenn nicht bereits vom Lohn abgezogen
Berufsauslagen	Gewinnungskosten bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens	Effektiv sowie zusätzlich Fr. 250.– bei voller Erwerbstätigkeit (Anreiz)	Effektiv resp. Pauschale (pro Tag) Erhöhter Nahrungsbedarf Fr. 2.50 bis Fr. 10.– Auswärtige Verpflegung Fr. 4.– bis Fr. 15.– Berufskleider (pro Monat) Fr. 15.– bis Fr. 60.–
Fremdbetreuung Kinder	Wird nicht berücksichtigt	Effektiv	Praxis: Nachgewiesene Kosten, wenn Arbeit profitabel
Abzahlung Kompetenzstücke	–	–	Einbezug bei Eigentumsvorbehalt des Verkäufers und Nachweis der geleisteten Abzahlungen
Steuern	Ergänzungsleistungen sind steuerfrei Laufende Steuern sind aus vorhandenem Einkommen zu bezahlen	Sozialhilfe ist steuerfrei Laufende oder geschuldete Steuern werden nicht berücksichtigt: Hilfe bei Erwirken von Steuererlass oder Stundung	Werden nicht berücksichtigt
Moralisch geschuldete Unterstützung	–	Werden nicht berücksichtigt	Gleich wie bei Alimenten
Soziale/berufliche Integration	–	Effektiv (in besonderer Berücksichtigung der individuellen Situation)	–
Alimente	Effektiv bei Nachweis	Werden nicht berücksichtigt	Effektiv bei Nachweis der geleisteten Zahlungen
Anrechnung eigenes Einkommen	Jährlicher Freibetrag: Fr. 1'000.– (Alleinstehende), resp. Fr. 1'500.– (Ehepaar) Rest: Anrechnung zu zwei Dritteln	Volle Anrechnung	Volle Anrechnung
Anrechnung Ehegatteneinkommen	Gleiche Anrechnung der Einkommen beider Ehegatten	Volle Anrechnung	Nach Formel in BGE I 114 17 f. Ex. min. Ehegatten x Nettoeink. d. Sch. Gesamtes Nettoeinkommen

ziehen. Um die Unterschiede beim Lebensstandard in den verschiedenen Regionen der Schweiz zu berücksichtigen, kennt die *Sozialhilfe* beim Grundbedarf II eine Bandbreite. In der Regel sind es die Kantone, die die Höhe festlegen. Die meisten Kantone wenden den Minimalansatz oder den Mittelwert an. Auch beim *betriebsrechtlichen Existenzminimum* gibt es Unterschiede von Kanton zu Kanton. Beim Grundbetrag wendet die Mehrheit der Kantone den Betrag von Fr. 1010.– beim Einpersonenhaushalt an.

### Weitere Auslagen

Die *Ergänzungsleistungen* kennen – mit Ausnahme der krankheits- und behinderungsbedingten Spezialauslagen – keine zusätzlichen Auslagen. Die Anrechnung der Miete ist nach oben begrenzt. Die *Sozialhilfe* berechnet das soziale Existenzminimum auf Grund der individuellen Situation des einzelnen Haushaltes. Auch das Betriebsrecht berücksichtigt die individuelle Situation des Schuldners, v.a. im Bereich Miete, der Krankheitskosten und der geschuldeten Unterhaltsbeiträge.

### Anrechnung von Erwerbseinkommen

Hier bestehen grosse Unterschiede zwischen den verschiedenen Existenzminima: Die *Ergänzungsleistungen* kennen einen Freibetrag, der nicht angerechnet wird; der Rest des Einkommens wird zu zwei Dritteln angerechnet. Beim *betriebsrechtlichen Existenzminimum* wird das Einkommen des nicht betriebenen Ehegatten nur zum Teil angerechnet, während in der *Sozialhilfe* das Einkommen beider Ehegatten voll angerechnet wird. In der *Sozialhilfe* wird unter «allgemeine Erwerbsunkosten» eine Pauschale von Fr. 250.– (bei einer Vollzeitanzstellung) in den Bedarf eingerechnet; dies als Anreiz zur Aufnahme resp. zum Erhalt einer Erwerbstätigkeit und als Entschädigung für die erhöhten Haushaltungskosten, die sich auf Grund einer Erwerbstätigkeit ergeben.

Die Zusammensetzung und die Einkommenssituation eines Haushaltes beeinflussen die Unterschiede zwischen den Existenzminima stark. Je nachdem ist das betriebsrechtliche oder das soziale Existenzminimum für den gleichen Haushalt höher. Eine Harmonisierung bei der Berechnung dieser beiden Existenzminima ist deshalb anzustreben.

## «Kein Problem» mit Jahrtausend-Nullen

### Mit AHV-Nummern wird in Verwaltung nicht gerechnet

Das Geburtsjahr wird in der AHV-Versicherungsnummer nur zweistellig erfasst, dennoch macht der Jahrtausendwechsel keine Änderung der Nummer nötig: Dies teilt das Bundesamt für Sozialversicherung mit. Die AHV-Nummer diene der AHV einzig zur Identifikation der Versicherten und nicht für Rechenoperationen im Zusammenhang mit den

Renten. Gemeinden, Verwaltungen, Firmen und andere Institutionen, welche die AHV-Nummern für eigene Zwecke verwenden, müssten hingegen überprüfen, ob sich in ihren EDV-Programmen mit dem Jahrtausendwechsel bezüglich der AHV-Nummern Probleme ergeben.

pd/gem